

**4. Änderungssatzung vom 26.06.2025**  
**zur Satzung der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für**  
**außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der**  
**„Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 12.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV RW 610), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 877 - 942), des § 9 Abs. 2, 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 12.12.2019, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.07.2021, 2. Änderungssatzung vom 30.09.2021 und 3. Änderungssatzung vom 15.06.2023 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich wird wie folgt geändert:

**§ 7 Beitragsermäßigung und -befreiung**

- (1) Der Elternbeitrag beträgt grundsätzlich **90,00 €**.
- (2) Beitragsschuldner\*innen, deren Jahreseinkommen 30.000 Euro nicht übersteigt, entrichten einen monatlichen Beitrag von 15,00 Euro.
- (3) Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zahlen für die Dauer des Leistungsbezuges einen monatlichen Beitrag in Höhe von 15,00 €.
- (4) Empfänger\*innen von Wohngeldleistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) zahlen für die Dauer des Leistungsbezuges einen monatlichen Beitrag in Höhe von 35,00 €.
- (5) Geschwisterkinder zahlen für die Halbtagsangebote der „Schule von acht bis eins“ einen ermäßigten Beitrag von 45,00 Euro.
- (6) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise von der Gemeinde Lotte erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

**§ 9 Beitragstabelle**

Beitragsübersicht (monatlich):

Offene Ganztagsbetreuung / „Schule von acht bis eins“	<b>90 €</b>
Bei einem Jahreseinkommen unter 30.000 €	<b>15 €</b>
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG	<b>15 €</b>
Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag	<b>35 €</b>
Geschwisterkinder „Schule von acht bis eins“	<b>45 €</b>

### Ferienbetreuung:

Für das Alternativangebot „Schule von acht bis eins“ wird ein zusätzlicher Beitrag bei einer Inanspruchnahme der Ferienbetreuung von 90,00 €/pro Woche erhoben.

Familien mit einem Jahreseinkommen unter 30.000 € sowie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG haben bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung einen Beitrag in Höhe von 15,00 €/pro Woche zu entrichten. Bezieher von Wohngeld/Kinderzuschlag zahlen einen Beitrag in Höhe von 35,00 €/pro Woche. Bei Geschwisterkindern reduziert sich der Wochenbeitrag auf 45,00 €/pro Woche.

Die Buchung einzelner Tage mit einem entsprechend anteiligen Beitrag ist möglich.

Im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ ist eine Teilnahme am Mittagessen in Ausnahmefällen nach Absprache möglich, sofern es auch organisatorisch möglich ist. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht im Beitrag für die Ferienbetreuung enthalten und müssen gesondert gezahlt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich tritt am 01.08.2026 in Kraft.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lotte vom 12.12.2019 über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf

hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lotte, den 26.06.2025

gez.

Middelberg  
Bürgermeister